

STADT MAIENFELD

In-Kraft-Treten der neuen kantonalen Raumplanungserlasse (KRG und KRVO)

Am 1. November 2005 ist das neue kantonale Raumplanungsgesetz vom 6. Dezember 2004 (KRG) sowie die dazugehörige neue regierungsrätliche Raumplanungsverordnung vom 24. Mai 2005 (KRVO) in Kraft getreten.

Gestützt auf Art. 107 Abs. 3 KRG hat der Stadtrat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Dezember 2005 beschlossen, folgende in Art. 40 KRVO aufgeführte Bauvorhaben dem Meldeverfahren zu unterstellen: (Nummerierung gemäss Art. 40 KRVO)

1. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt.
(Gilt nur für Kernzone, Dorfzone und Zonen im Erhaltungsbereich).
3. Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung. (Ausgenommen ausserhalb der Bauzonen, wo das ordentliche Verfahren durchzuführen ist).
4. Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial.
(Gilt nur für Kernzone, Dorfzone und Zonen im Erhaltungsbereich).
5. Gebäude mit einem Volumen bis 5 m^3 (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m^2 .
9. Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis zu 1.5 m^2 .
10. Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1.5 m^2 .
15. Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen einer Planung mit der Genauigkeit eines Baugesuchs profiliert und festgelegt worden sind.
16. Nicht reflektierende Sonnenkollektoren oder Solarzellen mit einer Absorberfläche bis maximal 6.0 m^2 pro Fassade oder Dachseite innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m^2 ausserhalb der Bauzonen.
18. Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, (ausgenommen ausserhalb der Bauzonen, wo das ordentliche Verfahren durchzuführen ist).

Gesuche und Gesuchsunterlagen können in vereinfachter Ausführung eingereicht werden. Auf das Baugespann und die öffentliche Auflage samt Publikation wird verzichtet (Art. 51 Abs. 1 KRVO).

Die übrigen in Art. 40 KRVO aufgeführten Bauvorhaben sind dem Bauamt vor Baubeginn mitzuteilen. Entsprechende Formulare können bei der Stadtkanzlei bezogen oder im Internet (<http://www.maienfeld.ch> Pfad: Online-Schalter, E-Desk, Bauamt) heruntergeladen werden.

Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung von materiellen Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen. Bestehen Anzeichen dafür, dass ein bewilligungsfreies Bauvorhaben materielle Vorschriften verletzen könnte, leitet die Baubehörde das Baubewilligungsverfahren ein.